



## Angebote für Vereine

### Vereinscoaching – jetzt bewerben

Ab sofort können sich Vereine und ehrenamtliche Initiativen, die sich in Veränderungsprozessen befinden oder diese anstreben, wieder für ein individuelles Coachingprojekt bewerben. Das professionelle Coaching für Vereine geht im Mai 2021 in die nächste Runde. Zehn Vereine werden von einem erfahrenen Coach bei komplexen Themen und in der Entwicklung von Strategien unterstützt.

Bewerbungsschluss ist Montag, 15. März 2021.

Details und Bewerbungsformular auf [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de), Stichwort: „Bürgerengagement“.

Dort sind auch weitere Information für die **digitalen Werkstattwochen für Ehrenamt und Bürgerliches Engagement** zu finden.

Denn statt des **Fachtags für Vereine** als Präsenzveranstaltung finden von Montag, 1., bis Freitag, 26. März 2021, immer montags und donnerstags Online-Workshops statt. Im Anschluss an jede Veranstaltung wird die digitale Plauderecke Ehrenamt „Come together“ geöffnet.

## Aufruf zur Unterstützung bei der Durchführung von Corona-Schnelltests

Viele Pflegeeinrichtungen benötigen dringend Verstärkung, besonders bei der Durchführung von Corona-Schnelltests.

Die Bundesregierung will darum in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür mehr Personal organisieren.

Für die Testung von Besucher\*innen, Personal sowie Dienstleistern sind Freiwillige gefragt – medizinische Vorkenntnisse sind dabei wünschenswert, aber nicht erforderlich. Die Tester\*innen werden vor dem Einsatz entsprechend geschult.

Wer helfen will, kann sich über die kostenlose bundesweite Hotline 0800/4555532 montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr oder über das Portal [www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe](http://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe) melden. Auch Anfragen an die jeweilige Bundesagentur für Arbeit oder an [coronatesthilfe@arbeitsagentur.de](mailto:coronatesthilfe@arbeitsagentur.de) sind möglich.

Die aktuelle Bedarfssituation ist auf [www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe-bedarfsliste](http://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe-bedarfsliste) zu entnehmen.

## Medizinisches Fachpersonal für Pflegepool Bayern

Weiterhin ruft das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemeinsam mit der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) zur medizinischen Mithilfe auf. Besonders gefragt sind Bürger\*innen mit medizinischen Fachkenntnissen wie Ärzt\*innen, Pflegekräfte, pharmazeutisch- und medizinisch-technische Assistent\*innen (PTA, MTA) im Ruhestand, in Elternzeit, im Studium oder in der Ausbildung.

Wer über medizinische oder pflegerische Sachkenntnisse verfügt und derzeit nicht in diesem Beruf tätig ist, meldet sich bitte auf [www.pflegepool-bayern.de](http://www.pflegepool-bayern.de).

Das Landratsamt dankt allen Freiwilligen, die sich zur Bewältigung der Pandemie einsetzen und eingesetzt haben.

## Lokal einkaufen – lokal unterstützen

Trotz Lockdown sind Herzogenaurachs Einzelhändler\*innen für ihre Kundschaft erreichbar. Ob Lieferservice oder auch Click & Collect – auf [www.herzogenaurach.de/lokaleinkaufen](http://www.herzogenaurach.de/lokaleinkaufen) ist eine Übersicht mit Kontaktinformationen und Hinweisen zu finden, wer welchen Service anbietet.

Click & Collect bedeutet: Kund\*innen können per Telefon oder E-Mail bestellen und ihre Waren im Laden abholen. Voraussetzung ist ein fester Termin und das Tragen einer FFP2-Maske.

So lässt sich das Lieblingsgeschäft weiterhin unterstützen! Übrigens: **HERZOGutscheine** sind weiterhin und jederzeit auf

### Lieblingssessen für zu Hause!

Fränkisch, italienisch, griechisch oder asiatisch:

Unterstützen Sie Ihre Herzogenauracher Gastronomen und genießen Sie Ihr Lieblingssessen jetzt einfach zu Hause!



#wirhaltenzusammen  
#bestellenabholengenießen



[www.herzogenaurach.de/gastronomie](http://www.herzogenaurach.de/gastronomie)

[www.herzogutschein.de](http://www.herzogutschein.de) erhältlich. Und die Beschenkten können sie per Lieferservice oder Click & Collect gleich einlösen!

Die Stadt Herzogenaurach trauert um

## Herrn Wolfgang Jörg

geb. 27. August 1950

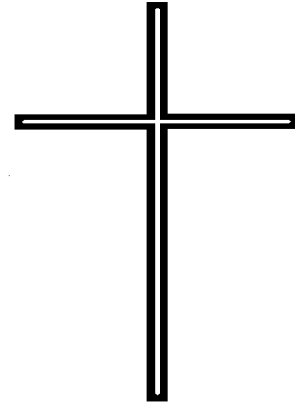
gest. 27. Januar 2021

Wolfgang Jörg war seit 2012 als ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter der Stadt Herzogenaurach tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu verbessern und die Stadtverwaltung und den Stadtrat zu beraten.

Mit Wolfgang Jörg verliert die Stadt einen Kämpfer für die berechtigten Belange von Menschen mit Behinderung oder körperlichen Einschränkungen in Herzogenaurach. Das Thema Inklusion hat er unbeirrbar und doch kompromissbereit und mit Augenmaß in das Blickfeld der Stadt gerückt. Es ist ein großer menschlicher und fachlicher Verlust für alle, die ihn gekannt und mit ihm gearbeitet haben.

Die Stadt Herzogenaurach ist ihm zu großem Dank verpflichtet und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister



### Umwelttipp im Februar: Klimaneutral leben – CO<sub>2</sub>-Fasten

Am Mittwoch, 17. Februar 2021, beginnt die Fastenzeit. Grund für viele, die persönliche Lebensweise zu hinterfragen und zu versuchen, Alltag und Freizeit nachhaltiger zu gestalten. Klimaschutz im Alltag muss nicht kompliziert, zu aufwändig und teuer sein.

Die wichtigsten Stellschrauben, die den persönlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß bestimmen, sind im Bereich Mobilität die Anzahl der Fernreisen, die zurückgelegten Kilometer und der Kraftstoffverbrauch des Autos.

Bei Heizen und Strom führt die Kombination aus Technik und Verhalten zum Erfolg: Mit Haushaltsgeräten der Kategorie „A+++“ können 60 Prozent Strom im Vergleich zu Geräten der Kategorie „A“ eingespart werden. Die Raumtemperatur sollte nicht wesentlich höher als 20 Grad sein, und durch Stoßlüften statt Fensterkippen lässt sich viel Heizenergie einsparen. Die Größe der Wohnfläche und der Dämmstandard der Gebäude spielen eine zentrale Rolle. Auch unser Ernährungsverhalten hat Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz: Wir essen zu viel Fleisch. Vegetarische Ernährung verringert den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck um 26

Prozent. Wer sich vegan ernährt, spart rund 30 Prozent.

Der beste Weg beim Konsum ist die Kombination der drei „R“: Reduce, Reuse und Recycle. An erster Stelle steht die Frage, ob ein Produkt wirklich gebraucht wird. Wenn ja, kann es möglicherweise auch ein gebrauchtes Produkt sein. Und schließlich kann durch Reparatur oder Recycling der Ressourcen- und damit der Energieverbrauch reduziert werden. Denn jedes Produkt benötigt Energie für seine Herstellung.

Der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland liegt bei rund 11 Tonnen pro Kopf und Jahr. Laut Klimaschutzgesetz der Bundesregierung soll Deutschland bis 2050 treibhausgasneutral sein. Um dies zu erreichen, müssten laut Umweltbundesamt die Pro-Kopf-Emissionen bis 2050 auf unter eine Tonne CO<sub>2</sub> pro Jahr gesenkt werden. Beim Projekt „Klimaneutral leben in Berlin“, an dem 2018 mehr als 100 Haushalte ein Jahr lang unter der Leitung des Potsdam-Instituts für Klimaforschung teilgenommen haben, konnte im Schnitt der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck in einem Jahr auf 7,3 Tonnen pro Kopf gesenkt werden.

Die Broschüre „Klimaneutral leben“ des Umweltbundesamtes zeigt anhand unterschiedlicher Lebensstilmodelle sehr

anschaulich, wie die persönliche CO<sub>2</sub>-Bilanz verringert werden kann, zu finden auf [www.umweltbundesamt.de/publikationen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen).

Der Initiativkreis der Klimaschutzmanager\*innen in der Metropolregion Nürnberg lädt in der Fastenzeit 2021 wieder zum CO<sub>2</sub>-Fasten ein. Wie in den letzten Jahren wird es 40 spannende Challenges zum Mitmachen und CO<sub>2</sub>-sparen geben. Start ist Aschermittwoch, 17. Februar 2021. Details auf [www.co2challenge.net](http://www.co2challenge.net).

| ANZEIGEN



### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Haushaltsjahr 2021; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Haushaltsjahr 2021 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2021 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach in Erlangen, Nürnberger Straße 69, 91052 Erlangen, öffentlich zur Einsicht auf.

Als Verbandsmitglied weist die Stadt Herzogenaurach hiermit auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin. Kontakt:

Zweckverband StUB, Tel. 09131/933084-0, E-Mail: [info@stadtumlandbahn.de](mailto:info@stadtumlandbahn.de), [www.stadtumlandbahn.de](http://www.stadtumlandbahn.de).

---

## Heimatverein: Online-Stadtführung am Valentinstag

Der Heimatverein beschreitet neue Wege: Am Sonntag, 14. Februar 2021, findet um 14.00 Uhr die erste virtuelle Stadtführung via facebook statt. Während der Stadtführung steht Klaus-Peter Gäbelein Rede und Antwort. Die Führung ist zu finden auf [www.facebook.com/heimatverein.herzogenaurach](http://www.facebook.com/heimatverein.herzogenaurach).

---

## Mittelschule Herzogenaurach

Die Mittelschule bietet in diesem Jahr aufgrund der besonderen Situation drei Möglichkeiten an, sich über die Schule zu informieren:

1. Online-Infoabend per Videokonferenz am Dienstag, 23. Februar 2021, um 19.00 Uhr. Teilnahme per Smartphone, Tablet oder Computer. Bitte per E-Mail an [mittelschule-herzogenaurach@herzovision.de](mailto:mittelschule-herzogenaurach@herzovision.de) anmelden, um einen Einladungslink zu erhalten.
2. „Normaler“ Informationsabend am Donnerstag, 25. März 2021, um 19.00 Uhr in der Mittelschule Herzogenaurach, Burgstaller Weg 16. (Bitte mit Mund-Nasen-Maske.)
3. Youtube-Video über die Schule. Einfach auf [www.youtube.com](http://www.youtube.com) den Begriff „Mittelschule Herzogenaurach“ eingeben oder diesen QR-Code scannen.



Vorgestellt werden u. a. Konzept, mögliche Schulabschlüsse und Ganztagsklassen. Eingeladen sind die Eltern und Schüler\*innen der 4. Klassen, aber auch alle interessierten Eltern, die einen Übertritt in Betracht ziehen.

---

## Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach: Neue Fachschule für Wirtschaftsinformatik

Aufbauend auf eine kaufmännische oder gewerblich-technische Vorbildung werden insbesondere IT-Kenntnisse und Fähigkeiten auf Bachelorniveau (EQR 6) entwickelt. Die Weiterbildung wird flankiert mit weiterführenden Inhalten aus der Betriebswirtschaft. Der neue konzipierte Schulzweig bietet gerade ambitionierten Kaufleuten mit technischer Affinität, die kaufmännischen Qualifikationen mit vertieften IT-Kompetenzen zu verbinden und so gesuchte und erfolgreiche Mitarbeiter\*innen für moderne Arbeitsplätze zu werden.

Der Unterrichtsbetrieb der neuen Fachschule wird zum Schuljahresbeginn 2021/22 aufgenommen und erfolgt in „Vollzeit“. Zum Ende des 2. Schuljahres wird eine Abschlussprüfung abgelegt, die nach Bestehen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker“ verleiht. In Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird die allgemeine Fachhochschulreife (Fachabitur) verliehen.

Weitere Informationen zu den Ausbildungsinhalten, Aufnahmebedingungen und Bewerbungsfristen auf [www.sbs-herzogenaurach.de](http://www.sbs-herzogenaurach.de).

---

## Lehrgangsangebot des BRK

Erste-Hilfe-Ausbildung u. a. für alle Führerscheinklassen und Ersthelfer\*innen im Betrieb: Samstag, 27. März 2021, von 9.00 bis 17.30 Uhr, BRK, Werner-Heisenberg-Str. 8. Anmeldung auf [www.brk-erlangen.de](http://www.brk-erlangen.de).

---

## Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Bürger\*innen haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf. Gegen folgende Datenübermittlungen kann widersprochen werden (einzeln oder zusammen):

### A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c des Soldatengesetzes widersprechen.

### B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

### C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

### D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

### E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung kann über das Bürgerserviceportal der Stadt Herzogenaurach unter [www.herzogenaurach.de/rathaus/buergerserviceportal](http://www.herzogenaurach.de/rathaus/buergerserviceportal) vorgenommen werden. Entsprechende Anträge in Papierform erhalten Sie auf Anfrage ebenfalls im Bürgerbüro.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen des Bürgerbüros gerne unter Tel. 09132 / 901-176 zur Verfügung.

---

## Aktuelle Corona-Maßnahmen

Antworten auf wichtige Fragen zum Thema Corona gibt es auf [www.corona-katastrophenschutz.bayern.de](http://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de), Stichwort: „Häufige Fragen“.

Auf der städtischen Sonderseite [www.herzogenaurach.de/corona](http://www.herzogenaurach.de/corona) ist alles Wichtige rund um das Pandemie-Thema stets aktuell zusammengestellt.

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“; Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung (vom 6. September 2019 bis einschließlich 7. Oktober 2019) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bereits öffentlich ausgelegt; zugleich wurden die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Nach der öffentlichen Auslegung haben sich Änderungen/Ergänzungen an der Planung ergeben, die eine erneute Auslegung des Bebauungsplans gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich machen.

In seiner öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28. Januar 2021 wurde dem Entwurf (Stand: 12. Januar 2021) des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 a Absatz 3 BauGB beschlossen.

**Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB). Die Auslegungsdauer wird angemessen auf 2 Wochen verkürzt.**

Den Bestimmungen des Baugesetzbuches Rechnung tragend, sind sowohl die zeichnerischen bzw. textlichen Ergänzungen/Änderungen als auch die daraus resultierenden Formulierungen

in der Begründung zusammenführend auf einem Planblatt (DIN-A3) dargestellt.

Der Gesamtplan mit Begründung ist fortgeschrieben und auf „Endfassung 12.01.2021“ datiert.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen (kein Maßstab).

Da sich im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung keine Änderung für externe Ausgleichsflächen ergeben und zu diesen auch keine Stellungnahme erneut abgegeben werden kann, wird auf eine Darstellung in der Bekanntmachung verzichtet.

Zeichnerische Änderungen/Ergänzungen erfolgen in den gekennzeichneten Bereichen des beigefügten Auszugs aus der Planzeichnung

Von der Änderung betroffen sind zwei Bauparzellen im südöstlichen WA 3.

Hierbei handelt es sich zum einen um die geplante Bauparzelle gegenüber der Bestandsbebauung Gerhart-Hauptmann-Straße 17/19 und zum anderen um die südlichste Bauparzelle an der Lessingstraße.

Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen mit Gültigkeit für den gesamten Geltungsbereich – Gestaltung baulicher Anlagen

Zur Sicherung der Planungsintention von zurückspringenden Staffelgeschossen wird eine zusätzliche Festsetzung zur Gestaltung der baulichen Anlagen eingefügt. Dies betrifft auf dem Planblatt die Festsetzung Nr. 14.6 Dachterrassen.

Diese zusätzliche Festsetzung hat Gültigkeit im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ergänzt die bisherigen Gestaltungsvorgaben.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie § 3 Abs. 2 PlanSiG **von Montag, 22. Februar, bis einschließlich Sonntag, 7. März 2021**, im Internet auf [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de), Stichwort: „Aktuelle Bauleitplanung“ digital bereitgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die Auslegung der Unterlagen auch in analoger Form im Interims-Rathaus, Wiesengrund 1, 3. Stock (E3), Gang zum Amt für Planung, Natur und Umwelt, während der Dienststunden Montag und Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag: 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag:



8.30 bis 12.30 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr, Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr. Die Einsichtnahme im Interims-Rathaus der Stadt Herzogenaurach ist nur ein zusätzliches Angebot. Eine Einsichtnahme vor Ort ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Terminanfragen sind per Telefon (09132 / 901-231) oder E-Mail (planung@herzogenaurach.de) möglich.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Herzogenaurach abgegeben werden.

### **Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen (s. o.) abgegeben werden.**

Gemäß § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen. Die Abgabe von Stellungnahmen zur Planung im Rahmen dieser Beteiligung ist per E-Mail unter [planung@herzogenaurach.de](mailto:planung@herzogenaurach.de) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### Erläuterung zu umweltbezogenen Informationen

Auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird nicht gesondert hingewiesen, da diese für die geänderten/ergänzten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, keine Relevanz haben.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Beschlussmitteilung über das Ergebnis der Prüfung/Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



**GENERATIONEN.ZENTRUM  
HERZOGENAURACH**

### **Neuer Online-Kurs: Frische Farbe für die grauen Zellen!**

Das Gedächtnis hat die Aufgabe, Informationen aufzunehmen, zu speichern und abzurufen. Dabei kann die Denkkentrale angeregt und unterstützt werden, damit kognitive Fähigkeiten möglichst lange gut funktionieren und erhalten bleiben. Dazu zählen zum Beispiel Wortfindung, Konzentration und Merkfähigkeit.

Ab Dienstag, 2. März 2021, insgesamt 8 Mal, jeweils dienstags von 11.00 bis 12.00 Uhr, Kosten: 15,00 EUR. Anleitung: Simone Voit. Anmeldung auf [www.herzogenaurach.feripro.de](http://www.herzogenaurach.feripro.de) oder per E-Mail an [generationen.zentrum@herzogenaurach.de](mailto:generationen.zentrum@herzogenaurach.de). Der Kurs findet via zoom statt. Die Einladung zum zoom-Meeting wird vorab als Link per E-Mail versendet, Übungsmaterial vor jeder Kurseinheit per Post zugestellt. Für die Teilnahme ist mindestens ein Mikrofon erforderlich.

### **Denkapparat auf Trab!**

Die Lösung des Rätsels im letzten Amtsblatt („Welcher Tag war gestern, wenn vier Tage vor übermorgen Freitag war?“) lautet: Samstag.

**Weitere wichtige Informationen zum Angebot des Generationen.Zentrums auf [www.herzogenaurach.de/generationenzentrum](http://www.herzogenaurach.de/generationenzentrum).**

Die Stadt Herzogenaurach sucht für ihre **Musikschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen



## **Mitarbeiter (m/w/d) für die Verwaltung der Musikschule**

Es handelt sich um eine **unbefristete Stelle in Teilzeit (29 Stunden/Woche)**.

#### **Ihr Aufgabengebiet umfasst u. a.:**

- Allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie Terminmanagement (Planung, Koordination, Überwachung) und Schriftgutverwaltung, inkl. Führen der Wiedervorlage und Ablage von Unterlagen; Informationsbeschaffung, Recherche und Aufbereitung von Themen; Vorbereitung, Organisation, Protokollierung und Nachbereitung von Terminen;
- Die Abrechnung und Buchung der Musikschulbeiträge mit Durchführung und Überwachung von Tätigkeiten entsprechend der Musikschulverordnung;
- Den professionellen Empfang und die Weiterleitung von Kunden.

#### **Wir erwarten:**

- Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im bürowirtschaftlichen Bereich, vorzugsweise mit mehrjähriger Berufserfahrung;
- Ein gepflegtes und professionelles Auftreten sowie verbindliche Umgangsformen;
- Eine ausgeprägte Kommunikationsstärke mit fließenden Deutschkenntnissen in Wort und Schrift sowie gute praxiserprobte Englischkenntnisse. Französischkenntnisse oder weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung;
- Eine ausgeprägte Serviceorientierung und Teamfähigkeit;
- Gute MS-Office-Kenntnisse, insbesondere Word, Excel und Outlook.

#### **Wir bieten:**

- Eine interessante und vielseitige berufliche Aufgabenstellung;
- Eine Vergütung entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung bis EG 6 TVöD-VKA bzw. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Eine attraktive betriebliche Altersvorsorge.

Bitte bewerben Sie sich [www.mein-check-in.de/herzogenaurach](http://www.mein-check-in.de/herzogenaurach) bis spätestens **Montag, 1. März 2021**.

Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die **allgemeinen Hinweise** unter [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de) (Suche: „Stellenangebote“), die Bestandteil der Ausschreibung sind.



## KulturTipps digital

Konzert-, Theater- oder Museumsbesuche, Stadtführungen oder Vorträge – alles nicht möglich? Das Veranstaltungsteam des Amts für Stadtmarketing und Kultur möchte Sie vom Gegenteil überzeugen und hat für Sie ganz persönliche KulturTipps zusammengestellt. Klicken Sie unter [www.herzogenaurach.de/kulturtipps](http://www.herzogenaurach.de/kulturtipps) auf die Links, holen Sie diese Kulturangebote in Ihr Wohnzimmer und unterstützen Sie damit auch die Kulturschaffenden!

Lernen Sie zum Beispiel den Herzogenauracher TikTok-Star Christian Scarciolla kennen und lachen Sie über seine Clips. Und wie wäre es mit einem Workshop des GesangStudios Theater Tausendkunst? Oder einer Online-Stadtführung? **Viele spannende Angebote in Herzogenaurach, aber auch in der Region warten darauf, nicht nur von Ihnen, sondern auch von Ihren Kindern entdeckt zu werden.** Denn auch für sie haben sich nicht nur die Museen etwas einfallen lassen. Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann schauen Sie vorbei!

## Orte des Erinnerns – Februar 2021

Anlässlich des Gedenktags an die Opfer des Nationalsozialismus wurde in Zusammenarbeit mit Herzo.TV ein Beitrag produziert, in dem fünf Herzogenauracher Historiker\*innen an einem „Erinnerungsort“ das Thema **„Herzogenaurach im Nationalsozialismus“** behandeln.

Sie erinnern an das Schicksal des Schuhfabrikanten Louis Berneis und Familie, an die Lehrerin Magdalena Metschnabel, an die Herzogenauracher Opfer des Euthanasie-Programms, an die Zwangsarbeiter und an den jüdischen Kaufmann Jean Mandel. Im Bauabschnitt 3 der Herzo Base erinnern Straßennamen an Widerstandskämpfer.

Der Filmbeitrag ist auf [www.herzo.tv](http://www.herzo.tv) unter der Rubrik „StadtVisionen“ zu finden.

Weitere Informationen auch auf [www.herzogenaurach.de/kultur](http://www.herzogenaurach.de/kultur).

## Allgemeinverfügung: Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

1. Im gesamten Landkreis Erlangen-Höchstadt haben Halter von Geflügel im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Ebenso sind im Bestandsregister ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
2. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben Halter von Geflügel folgende Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen, um sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung inkl. Schuhwerk oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - b. Schutzkleidung inkl. Schuhwerk nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
    - aa) in mehreren Ställen oder
    - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
3. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Erlangen-Höchstadt verboten.
4. Für Wildgeflügel (wie bspw. Enten, Gänse, Rebhühner, Fasane, Wachteln) und Wildvögel (wie bspw. Greifvögel, Eulen, Regenpfeifer-artige, Lappentauchartige, Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Erlangen-Höchstadt.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schlossberg 10 in 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer 4, eingesehen werden.

## Bericht über die Stadtratssitzung vom Donnerstag, 28. Januar 2021

### Bauleitplanung „Wohngebiet In der Reuth“

Zum Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ befasste sich der Stadtrat erneut mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und danach mit der Billigung und erneuten öffentlichen Auslegung. Bürgermeister Dr. German Hacker fasste den Stand der Planungen zusammen. Diese Punkte zum „Wohngebiet In der Reuth“ seien am 20. Januar 2021 im Planungsausschuss vorberaten und dem Stadtrat zum Beschluss mehrheitlich (Tagesordnungspunkt 1) oder einstimmig (Tagesordnungspunkt 2) empfohlen worden. In der Novembersitzung des Stadtrats sei das zugehörige Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren erfolgreich abgeschlossen worden.

Bei den Beschlüssen über die Eingaben aus der Öffentlichkeit habe sich bei dem hier nun wieder zum Beschluss stehenden Thema der Höhe eines Gebäudes keine Mehrheit für den Vorschlag der Verwaltung gefunden. Daher habe im November das Bebauungsplanverfahren nicht mit dem Satzungsbeschluss beendet werden können, wengleich alle Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange noch positiv abgestimmt wurden.

Es habe daher ein Kompromiss gesucht werden müssen. Dies sei in der Sitzung des Stadtrats im Dezember 2020 nicht-öffentlich gelungen. Dieser Kompromiss, das weitere Abrücken des in Rede stehenden Gebäudes um 2 m und das zusätzliche Zurückspringen des Staffelgeschosses auf der Ostseite um 1,5 m auf nun 3 m von der Außenwand der unteren Geschosse, sei gefunden und mehrheitlich vom Stadtrat beschlossen worden. Formal müsse er nun in öffentlicher Sitzung bestätigt werden.

Der gefundene Kompromiss sei ein weiteres, erhebliches Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Anwohner\*innen des bestehenden Nachbargebäudes. Das neue Gebäude werde so weit abrücken, über 20 m, dass es in Bezug auf Schattenwirkung oder Eindruck vom Nachbargebäude völlig unerheblich sei, ob sich noch ein Staffelgeschoss auf den drei unteren Geschossen befindet oder nicht. Im Gegenteil, es sei sogar die bessere Lösung für die Nachbarn. Insgesamt könne das städtebauliche Ensemble von sechs neuen Gebäuden „3 plus Staffelgeschoss“ (3+S) erhalten bleiben. Insgesamt habe die Beteiligung eine ganze Reihe an Änderungen ergeben, und Wünschen sei

nachgekommen worden. Aus städtebaulicher Sicht der Fachplaner\*innen seien die jetzt festgelegten Rahmenbedingungen stimmig und führten zu einem sanften, angepassten Übergang zwischen Bestandsgebiet und neuem Wohngebiet.

Walter Drebinger, Fraktionsvorsitzender der CSU, widersprach dem, wies aber auch darauf hin, dass die Argumente „für und wider“ hinlänglich bekannt und ausgetauscht seien. Anwohner\*innen hätten ihre Argumente vorgetragen, denen sich die CSU anschließe. Seine Fraktion werde demnach den Verwaltungsvorschlag ablehnen.

Retta Müller-Schimmel (Bündnis '90/DIE GRÜNEN) hielt fest, dass ihre Fraktion durch die Ablehnung in der Novembersitzung des Stadtrats die erneute Behandlung erst möglich gemacht habe. Dies sei richtig und wichtig gewesen, auch um den jetzt guten Kompromiss herbeiführen zu können.

Auch Holger Auernheimer, Fraktionsvorsitzender der SPD, lobte den guten Kompromiss und appellierte um Zustimmung. Dr. Manfred Welker, Fraktionsvorsitzender der FW, hielt die Planung dagegen für eine „schwierige Angelegenheit“, die zudem umstritten sei und „unangenehm ins Auge“ falle, die Freien Wähler würden deshalb nicht zustimmen.

Während des Auslegungszeitraums der Öffentlichen Auslegung nach dem Baugesetzbuch gingen Stellungnahmen ein. Ein Teil der Beschlüsse zu den Stellungnahmen wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 26. November 2020 gefasst.

Mit 16 : 14 Stimmen beschloss der Stadtrat die Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Hinweisen der Anwohnergemeinschaft.

Einstimmig billigte der Stadtrat den einhergehenden Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ in der neuen Fassung vom 12. Januar 2021, die den genannten Kompromissvorschlag der Verwaltung enthält. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Walter Drebinger hielt dazu fest, dass seine Fraktion die Vorbehalte gegen die Entscheidung des Stadtrats zu den Stellungnahmen der Anwohner\*innen bedauere, aber die mehrheitliche Entscheidung zur Kenntnis nehme. Sie möchte aber grundsätzlich die Entwicklung des Wohngebiets nicht verhindern, weil Wohnraum in

Herzogenaurach dringend benötigt werde.

### Erklärung „2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“

Mit einer Gegenstimme beschloss der Stadtrat, dass sich die Stadt Herzogenaurach der oben genannten Erklärung anschließt und damit ihre Bereitschaft signalisiert, sich auf kommunaler Ebene nach ihren Möglichkeiten für die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 zu engagieren. Dr. Mignon Ramsbeck-Ullmann, Klimbeauftragte der Stadt Herzogenaurach, stellte die Erklärung vor.

Die Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen habe sich demnach auf ihrem Gipfel der Staats- und Regierungschefs im September 2015 in New York auf einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung geeinigt. Diese dort beschlossene 2030-Agenda knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen an. Darin seien zwei der größten Herausforderungen für eine gerechte Welt eng miteinander verknüpft, die Armutsbekämpfung und das Ziel nachhaltiger Entwicklung.

Die neue 2030-Agenda bilde nun einen übergeordneten Rahmen für die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen. Kernstück der 2030-Agenda seien die „Sustainable Development Goals“ (SDGs). In allen diesen 17 nachhaltigen Entwicklungszielen gehe es darum, für gemeinsame Anliegen und öffentliche Güter auch gemeinsam Sorge zu tragen – wie etwa für das Klima, die biologische Vielfalt, das Wasser und den Boden. Gemeinsam das Welthandelssystem fair zu gestalten, soziale Gerechtigkeit zu etablieren oder Frieden zu sichern, werden als Aufgabe aller festgeschrieben. In diesem Rahmen wollen Staaten, Kommunen, Wirtschaft und die Zivilgesellschaft für globale Ziele gemeinsam Verantwortung tragen.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung unterstreiche die Stadt Herzogenaurach ihre Zustimmung zu den Inhalten der 2030-Agenda und die Anerkennung der 17 Nachhaltigkeitsziele sowie die Bedeutung kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda.

Roland Reichelsdorfer (AfD) signalisierte seine Ablehnung in einer ausführlichen und detaillierten Begründung. Oberflächlich betrachtet seien die aufgelisteten Grundsätze und Entwicklungsziele wunderbar, „wer sollte da nicht zustimmen“, hielt Reichels-

dorfer fest, dennoch seien sie weltweit betrachtet umstritten. Insbesondere die Finanzierung und sich widersprechende Ziele machten die Umsetzung zu einer unlösbaren Aufgabe.

Die Vorgaben seien für die Staaten nicht bindend, es gäbe keine Budgets dafür, nationale Interessen mancher Staaten würden die Agenda missbrauchen. Wie sollten die Entwicklungsziele auf lokaler Ebene umgesetzt werden, fragte Reichelsdorfer, „in Sonntagsreden oder durch Wohlfühlpropaganda“? Die 2030-Agenda verfolge viele gute Ansätze, als Ganzes lehne er sie aber ab.

Retta Müller-Schimmel, Dr. Manfred Welker und Franz-Josef Lang (CSU) erinnerten jeweils an die Geschichte des Kampfes um ein besseres Klima und um die Bekämpfung von Hunger und Armut weltweit z. B. in den 1970er Jahren durch den „Club of Rome“, aber auch durch Beispiele und Initiativen in Herzogenaurach, wie z. B. den Eine-Welt-Laden oder den Verkauf von Fairtrade-Kaffee durch Bernhard Nix. Es sei ein langer Weg, aber Herzogenaurach sei auf einem guten Weg, hielt Dr. Welker fest, das Einkaufs- und Konsumverhalten müsse sich ändern, unterstrich Müller-Schimmel, es gehe schlichtweg darum, das Überleben der nächsten Generationen zu gestalten, appellierte Franz-Josef Lang. Holger Auernheimer betonte, dass Ziele und Visionen notwendig seien, wenn man etwas erreichen wolle. Er riet zu einem Mittelweg, zum Ringen um das Optimum und dazu, durch kleine Schritte das Beste zu erreichen.

„Wir schließen uns gerne dem Grundgedanken der 17 Nachhaltigkeitsziele an und werden – wie bisher bereits – auf kommunaler Ebene nach Kräften unseren Beitrag leisten“, fasste Erster Bürgermeister Dr. Hacker zusammen. Entscheidend sei hierbei aus seiner Sicht, dass zwar die Stadt mit ihren Einrichtungen und Gestaltungsmöglichkeiten als Vorbild und Vorreiter agieren könne und solle, ohne den Beitrag jedes einzelnen Herzogenaurachers, jeder einzelnen Herzogenauracherin werde es aber nicht klappen. „Insofern freue ich mich darauf, dass wir uns gemeinsam, die gesamte Bürgerschaft, auf den Weg zu mehr Nachhaltigkeit in all den Feldern machen.“

### **Nachhaltige Beschaffung**

Bei 2 Gegenstimmen fasste der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss zur nachhaltigen Beschaffung bei der Stadt Herzogenaurach.

Die Stadt Herzogenaurach beschließe, so führte Dr. Mignon Ramsbeck-Ullmann

aus, als Mitunterzeichnerin des „Paktes zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg“, folgende Handlungsgrundsätze:

- Bei der Vergabe und allen Beschaffungen werden Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte über die gesamte Lieferkette berücksichtigt.

- Zur Einbeziehung von sozialen und umweltbezogenen Anforderungen in Beschaffungen sind Gütezeichen ein wichtiges Instrument. Die anwendungsfähigen Gütezeichen sind den bereits vorliegenden Beschaffungsleitlinien zur nachhaltigen Beschaffung zu entnehmen und regelmäßig den aktuellen Standards anzupassen. Dazu kann auf ausgewiesene Vergabe- und Themenplattformen zurückgegriffen werden. Auch im Falle von Beschaffungen, zu denen in den vorhandenen Handlungsleitlinien keine Regelungen aufgeführt sind, ist auf geeigneten Plattformen eine Recherche über relevante Sozial- und Umweltstandards sowie anzuwendende Gütezeichen durchzuführen und zur Anwendung zu bringen.

- Für die Beschaffung zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*innen nehmen regelmäßig an Schulungen und Vernetzungstreffen teil.

- Zur turnusmäßigen Sachstandserhebung der Fairen Metropolregion werden die entsprechenden Daten erhoben und übermittelt.

Die Stadt Herzogenaurach habe im März 2013 als erste Kommune im Landkreis Erlangen-Höchstadt den Titel „Fairtrade-Town“ erhalten. Im Januar 2021 wurde der Titel durch Trans-Fair e. V. (FairTrade Deutschland) erneut für weitere zwei Jahre bestätigt.

Seit 2017 sei die Metropolregion Nürnberg die erste Europäische Faire Metropolregion. Ziel sei, das Bewusstsein und Engagement für den fairen Handel in der Region zu stärken und insbesondere in der kommunalen Beschaffung die Einbindung von ökosozialen Kriterien auszubauen.

In der Ratssitzung im Juli 2019 habe der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg deshalb den sogenannten „Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg“ beschlossen, den die Stadt Herzogenaurach im Oktober 2019 zusammen mit 69 weiteren Kommunen und Landkreisen mitunterzeichnet habe. In diesem sprechen sich die Ratsmitglieder für Beschlussfassungen zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen, eine Steigerung des Anteils nachhaltiger Produkte in der kom-

munalen Beschaffung sowie eine strukturierte Erfassung nachhaltiger Produkte in der kommunalen Beschaffungspraxis der Metropolregion aus.

Die Kommunen erklären sich bereit, Möglichkeiten für eine Beschlussfassung und die Einführung verbindlicher Beschaffungsleitlinien zu prüfen. Gemeinsam streben die Mitglieds-Kommunen der Metropolregion Nürnberg an, mehr Produkte und Dienstleistungen nach Sozial- und Umweltstandards zu beschaffen. Die durch öffentliche Auftraggeber beschafften Produkte und Dienstleistungen haben so geringere negative Folgen für Umwelt und Mensch als vergleichbare Produkte und Dienstleistungen.

Wegbereitend für die Kommunen sei die Novellierung des Vergaberechts, in dem jetzt geregelt sei, dass bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden könnten.

Dr. Hacker ergänzte, dass die nachhaltige Beschaffung bereits seit einigen Jahren schrittweise umgesetzt werde. Das Feld der Beschaffung sei dabei sehr breit und reiche von der Arbeitskleidung des Baubetriebshofs bis hin zu Möbeln in Kindertagesstätten.

Mit dem Beitritt zum Pakt für nachhaltige Beschaffung in der Metropolregion Nürnberg bestehe ein guter Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen, und schrittweise kämen immer mehr Produkte in den Blick bzw. würden verfügbar, die z. B. besseren Sozial- und Umweltstandards genügen. Der Bürgermeister bat um Zustimmung zum Grundsatzbeschluss.

Auch für Curd Blank (SPD), beruflich mit Umweltfragen befasst, ist der Beschluss ein wichtiger Schritt in Richtung Nachhaltigkeit, die interne Struktur der Stadt lasse bei der Beschaffung allerdings zu wünschen übrig, da kein zentraler Einkauf vorhanden sei. Es gelte auch, nicht nur bei Produkten auf Umweltfreundlichkeit zu achten, sondern auch ein Auge auf die Lieferung und Dienstleistung zu haben, insbesondere im Baubereich.

Konrad Körner (JU) wies auf Zielkonflikte in den Richtlinien hin, so sollten einerseits auch kleinere, lokale und regionale Betriebe zum Zuge kommen, andererseits aber auch auf Zertifizierungen geachtet werden. Gerade kleinere Betriebe würden aber Zertifizierungen aufgrund hoher Kosten dafür oft gar nicht vorweisen können. Ein weiteres Beispiel sei, dass umweltfreundlich nicht immer identisch mit klimafreundlich sei.

Für Retta Müller-Schimmel wäre eine Stabsstelle, „die den Hut aufhat“, bei der



nachhaltigen Beschaffung der Stadt Herzogenaurach wichtig und wünschenswert. Bauamtsleiterin Silke Stadter wies darauf hin, dass je mehr Kriterien die Verwaltung zu berücksichtigen habe, desto komplizierter würden die jetzt schon sehr komplexen Ausschreibungen bei Bauvorhaben werden.

Betriebe, die nicht zertifiziert seien, müssten ja auch bezüglich der Nachhaltigkeit nicht zwangsläufig schlechter sein, würden aber bei der Wertung von Angeboten natürlich von vornherein ausgeschlossen werden. Sie rechne damit, dass in Zukunft immer weniger Firmen, vielleicht sogar häufiger auch gar keine Firmen mehr Angebote abgeben werden. Bernhard Schwab (CSU) schloss sich Silke Stadter an, Zuschläge würden dann wohl nur noch große Betriebe erhalten, die kleineren würden zugrunde gehen.

### **Energetische Standards für Neubauten**

Mit 19 : 11 Stimmen beschloss der Stadtrat, dass bei anstehenden Grundstücksverkäufen durch die Stadt Herzogenaurach als Gebäudeenergiestandard für Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser die Anforderung mindestens KfW-40-Standard, für Mehrfamilienhäuser mindestens KfW-55-Standard vertraglich vereinbart werden soll.

Die genaue Festlegung erfolgt im Beschluss über den Verkauf des jeweiligen Grundstücks. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Maßgeblich sind die im Gebäudeenergiegesetz 2020 bzw. der parallel geltenden EnEV seit 2016 gesetzlich vorgeschriebenen Werte für Energiebedarf und Wärmeverlust eines Neubaus.

Die Stadt Herzogenaurach verfolgt bereits seit 2011 das Ziel, die Strom- und Wärmeenergieversorgung im Stadtgebiet für Haushalte, Kleingewerbe, Landwirtschaft vollständig aus regenerativen Quellen zu decken. Bislang liegt der Anteil im Wärmebereich allerdings nur bei ca. 10 bis 15 %. Es seien demnach erhöhte Anstrengungen zu unternehmen, um sowohl den Energieanteil aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen, als auch den Wärmeverbrauch drastisch zu senken.

Durch die Vorgabe von Effizienzhausstandards beim Verkauf eigener Flächen habe die Kommune einen Handlungsansatz, um den zukünftigen Wärmebedarf von neuen Gebäuden so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig könne der Bauherr höhere Förderungen in Form von Zuschüssen abrufen und spare zudem langfristig Energie und damit auch Kosten ein, wodurch sich

der finanzielle Mehraufwand von ca. 9 bis 11 % relativiere. Weiterhin informierten die Erläuterungen den Stadtrat über die Vorteile für den Bauherren und die diversen Förderprogramme.

Katharina Zollhöfer (JU) hatte erhebliche Bedenken und sprach sich vehement gegen der Beschluss aus. Er werde die Mehrkosten für Bauherren um ca. 30.000 EUR in die Höhe treiben, dies könnten sich viele nicht mehr leisten. Statt Zwang und Regulierung solle die Stadt besser Anreize schaffen und die Hausbauer\*innen nicht bevormunden.

Holger Auernheimer sah den Beschluss dagegen als weiteren Baustein für Nachhaltigkeit in Herzogenaurach. Die Mehrkosten, die zunächst entstünden, würden sich im Laufe der Jahre durch Energieeinsparung selbst amortisieren.

Walter Drebingler ergänzte die Bedenken von Zollhöfer durch den Hinweis, dass die Mehrausgaben vor allem Familien in der Aufbauphase betreffen und deshalb besonders schwerfallen würden. Konrad Körner hielt „das ganze Konstrukt für rechtlich bedenklich“, wenn etwas vorgeschrieben werde, dürfe es u. U. nicht gleichzeitig bezuschusst werden. Wenn schon, dann solle so ein Zwang auch nicht von einer Kommune ausgehen, sondern besser durch den Gesetzgeber.

Erster Bürgermeister Dr. Hacker wies noch einmal darauf hin, dass der Beschluss nicht alle Neubauten betreffe, sondern nur diejenigen, die auf Baugrundstücken errichtet werden, die von der der Stadt gekauft wurden. Es sei an der Zeit und ein wichtiges Zeichen, insbesondere, wenn die Stadt ihre Ziele zum Klimaschutz ernsthaft verfolgen wolle, dass Herzogenaurach diesen vorbildhaften Schritt geht. Falls es überhaupt nennenswerte Mehrkosten zum Erreichen des besseren Energiestandards gebe, so würden diese durch Fördermittel der KfW-Bank und der Stadt Herzogenaurach im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramms ausgeglichen.

Die langfristige Wertsteigerung auf Grund der höheren Wohnqualität und die Einsparung von Energie bzw. Energiekosten machten den Schritt, ein solches Haus zu bauen, sogar rentabel.

### **Rathausneubau: Fenster und Sonnenschutz**

Mit dem Verweis auf die vorangegangenen Beschlüsse zur Nachhaltigkeit und zum energieaufwendigen Verfahren bei der Herstellung von Aluminium signalisierte Dr. Manfred Welker, dass seine Fraktion der Vergabe nicht zustimmen werde.

Mit 5 Gegenstimmen beauftragte der Stadt-

rat die Fenster und Fassadenbau Rommel GmbH aus Großbodungen in Thüringen mit dem Einbau von Alu-Holzfenster und Sonnenschutzanlagen beim neuen Rathaus zum Gesamtpreis in Höhe von 647.022,04 EUR (inkl. MwSt.).

Von neun abgegebenen Angeboten wurden acht Angebote zur weiteren Wertung zugelassen. Mit der grundsätzlichen Gestaltung und der Auswahl der Materialien befasste sich der Stadtrat bereits in einer früheren Sitzung.

### **Kant- und Sandstraße:**

#### **Kanalbaumaßnahmen**

Einstimmig vergab der Stadtrat Kanalbaumaßnahmen für die Kantstraße zu einen Gesamtbruttopreis in Höhe von 865.565,85 EUR sowie für die Stichstraße zur Sandstraße in Höhe von 178.438,21 EUR an die Firma Raab Baugesellschaft mbH & Co. KG in Ebensfeld.

Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen soll im März 2021 beginnen und bis Ende 2021 abgeschlossen sein. Die Umsetzung des in der Kantstraße im Nachgang zur Kanalbaumaßnahme erforderlichen Straßenbaus befindet sich derzeit in der Planung und wird Ende 2021 separat vergeben werden.

#### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Ebenfalls einstimmig beschloss der Stadtrat den Neuerlass der „Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ (siehe nächste Seiten).

Der Bayerische Landtag hat im Dezember 2020 u. a. auch eine Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes beschlossen.

Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen – wie bereits bisher – auf die Anlieger\*innen zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war wegen einer überraschenden Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes notwendig geworden. Der Bayerische Gemeindetag empfahl, aus Gründen der Rechtssicherheit bestehende Rechtsverordnungen aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen. Der Wortlaut der städtischen Verordnung ändert sich nicht.

Christian Polster (CSU) merkte dazu an, dass die Verordnung zwar „gut und richtig“ sei, es käme aber darauf an, dass die Bürgerinnen und Bürger sie „mit Leben erfüllen“ und gemeinsam Herzogenaurach sauber gehalten werde. □

# Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29. Januar 2021

Rechtsgrundlagen: Art. 51 Abs. 4 u. 5 BayStrWG

i. d. F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderung
13.2.1986	13.2.1986	14.2.1986	§ 12 Abs.
16.8.2001	1.1.2002	Euro-Umstellung	
28.11.2005	1.12.2005	1.12.2005	Neufassung
30.3.2009	8.4.2009	9.4.2009	Neufassung
29.1.2021	11.2.2021	12.2.2021	Neufassung

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund der Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG, BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683), folgende Verordnung:

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenaurach.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege (auch kombinierte) und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
- a) selbständige Fußwege und die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen,
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m gemessen vom Straßenrand aus,
  - c) bei Straßen mit beschränktem Kfz-Verkehr, die keine für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile besitzen (Fußgängerzonen), und in verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) abweichend von Buchstabe b) der Rand der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m gemessen vom Straßenrand,
  - d) gemeinsame Rad- und Fußwege im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
  - b) Geh- oder Radwege (auch kombinierte), Fußgängerzonen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 242), verkehrsberuhigte Bereiche (§ 42 Abs. 4a StVO, Zeichen 325), öffentliche Parkstreifen und Parkplätze sowie deren Zubehör, wie Pflanzscheiben, -beete und Grünstreifen, durch Tiere verunreinigen zu lassen,
  - c) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten,
  - d) Abfälle im Sinne des Abfallrechts, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **§ 3a**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b) verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4**

##### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über eine öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### **§ 5**

##### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflichten haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen (einschließlich der Trenn-, Seiten-, Sicherheits- und Parkstreifen) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich,

a) zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über den Wertstoffcontainer (Glas, Blech) oder sonstige Wertstoffbehälter (gelber Sack) möglich ist;

b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zur sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;

c) von Gras und Unkraut zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Unkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

#### **§ 6**

##### **Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,

b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als einheitliche Fahrbahn gelten, und

c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

#### **§ 7**

##### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11**

#### **Sicherungsflächen**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich ist. Mindestens erforderlich ist in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) eine Breite von 1,50 m, im Übrigen eine Breite von mindestens 1 m.  
An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen.  
An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Vom Verbot des § 3 kann die Stadt Befreiung gewähren, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten ist die Reinigung der Fahrbahn von der Reinigungspflicht (§§ 4-6) ausgenommen:
  - Erlanger Straße zwischen Hauptendorfer Straße und Zum Flughafen
  - Kreisverkehr „Postplatz“
  - Niederndorfer Hauptstraße
  - Vacher Straße
  - Zum Flughafen
  - Bamberger Straße

- Rathgeberstraße
- Ringstraße zwischen Zum Flughafen und Dambachstraße
- Bahnhofstraße zwischen Kreisverkehr „Postplatz“ und Industriestraße
- Hans-Maier-Straße
- An der Bieg bis einschließlich Hausnummer 8 (nur gerade Hausnummern)
- Würzburger Straße zwischen Welkenbacher Kirchweg und westlicher Stadtgrenze
- Welkenbacher Kirchweg zwischen Würzburger Straße und Dambachstraße
- An der Schütt
- Steggasse zwischen Aurachbrücke und An der Schütt
- Ansbacher Straße zwischen Aurachbrücke und südwestlicher Stadtgrenze
- Hammerbacher Straße (Ortsdurchfahrt Hammerbach)
- Nankendorfer Straße (Ortsdurchfahrt Welkenbach)
- Dambachstraße
- Burgstaller Weg zwischen Hans-Maier-Straße und Wendehammer bei Hausnummer 57
- Peter-Fleischmann-Straße zwischen Niederndorfer Hauptstraße und Münchauracher Straße
- Am Buck zwischen Industriestraße und Spiegelgartenstraße
- Dr.-Daßler-Straße zwischen Spiegelgartenstraße und Wolfsberger Straße

(4) Die Gehbahnen (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) auf der Fahrbahn folgender Straßen und Straßenabschnitte sind von den Verpflichtungen der §§ 9-11 ausgenommen:

- Vacher Straße
- Nankendorfer Straße (Ortsdurchfahrt Welkenbach)
- Hammerbacher Straße (Ortsdurchfahrt Hammerbach)
- Peter-Fleischmann-Straße

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. der in § 3a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport von Verunreinigungen durch Tiere mitführt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30. September 2009 außer Kraft.

Herzogenaurach, 29. Januar 2021

Stadt Herzogenaurach

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker

---

## Nächste Stadtratssitzung

Die nächste Stadtratssitzung findet am Donnerstag, 25. Februar 2021, um 18.00 Uhr im Vereinshaus, Hintere Gasse 22, statt. Die Sitzung ist öffentlich, die Tagesordnung ab Freitag, 19. Februar 2021, auf [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de), Stichwort: „Bürgerinformationssystem“, abrufbar. Von 17.30 bis 17.45 Uhr ist vor der Stadtratssitzung Bürgersprechmöglichkeit mit Stadträt\*innen und Erstem Bürgermeister. **Corona-Schutzmaßnahmen bei Gremiensitzungen:** Gültige Infektionsschutzvorgaben und -richtlinien sind bei Gremiensitzungen zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten des Sitzungsraumes der Zugang zahlenmäßig beschränkt werden muss. Nach Einlass der maximal zulässigen Zahl der Zuhörerschaft ist daher kein Einlass mehr möglich. Es besteht Maskenpflicht.

---

## Herzlichen Glückwunsch!

An dieser Stelle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Änderung gegenüber der Druckversion vorgenommen. Der amtliche Teil des Amtsblattes ist unverändert.



## Notrufe und Notdienste

Emergency services / Services d'urgence et d'accident



**Polizei**  
Police  
Police

Tel. 110



**Feuerwehr**  
Fire department  
Sapeurs-pompiers

Tel. 112



**Notarzt und Rettungsdienst** Tel. 112  
**Krankentransport** Tel. 112  
Doctor on emergency call / Médecin d'urgence



**Giftnotruf Berlin** Tel. 030/19240  
Poison emergency number, Berlin /  
Centre antipoison de Berlin



**Ärztlicher Notdienst** Tel. 116 117  
(bundesweit gebührenfrei)  
Emergency medical service / Permanence médicale



**Zahnärztlicher Notdienst**  
Dentist on duty / Dentiste de garde  
Sprechzeiten: 10.00 bis 12.00 / 18.00 bis 19.00 Uhr  
[www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

### Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 18.00 bis 8.00 Uhr Folgetag; Mi. 13.00 bis Do. 8.00 Uhr; Fr. 13.00 bis Mo. 8.00 Uhr; vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr.

**Samstag/Sonntag, 13./14. Februar 2021:**  
Norbert Minge, Ohmstr. 6, Tel. 09132 / 773535

**Rosenmontag/Faschingsdienstag, 15./16. Februar 2021:**  
Stefan Bieger, Rathgeberstr. 39, Tel. 09132 / 40004

**Samstag/Sonntag, 20./21. Februar 2021:**  
Dr. Jürgen Raum, Graslitzer Str. 3, Höchststadt a. d. Aisch,  
Tel. 09193 / 503700



**Apothekennotdienst**  
Pharmacies on duty / Pharmacie de garde  
Dienstbereitschaft: 8.00 – 8.00 Uhr Folgetag  
[www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de)

- Do., 11.2.:** Apotheke am HerzogsPark, Haydnstr. 23,  
Tel. 09132 / 7384010
- Fr., 12.2.:** Linden-Apotheke OHG, Veitsbronner Str. 21,  
Obermichelbach, Tel. 0911 / 97596600
- Sa., 13.2.:** Apotheke am Markt, Kirchenplatz 1,  
Tel. 09132 / 3434
- So., 14.2.:** Beyschlag'sche Apotheke, Hauptstr. 31,  
Tel. 09132 / 3012
- Mo., 15.2.:** Herz-Apotheke, Ohmstr. 6,  
Tel. 09132 / 7415959
- Di., 16.2.:** Kloster-Apotheke, Königstr. 10,  
Aurachtal, Tel. 09132 / 62982
- Mi., 17.2.:** Lohhof-Apotheke, Schützengraben 62,  
Tel. 09132 / 63283
- Do., 18.2.:** Sonnen-Apotheke, Hauptstr. 26,  
Tel. 09132 / 5019
- Fr., 19.2.:** Stadt-Apotheke, Hauptstr. 36,  
Tel. 09132 / 8000
- Sa., 20.2.:** Sternen-Apotheke, Niederndorfer Hauptstr. 25,  
Tel. 09132 / 7384083
- So., 21.2.:** Apotheke am HerzogsPark, Haydnstr. 23,  
Tel. 09132 / 7384010
- Mo., 22.2.:** Linden-Apotheke OHG, Veitsbronner Str. 21,  
Obermichelbach, Tel. 0911 / 97596600
- Di., 23.2.:** Apotheke am Markt, Kirchenplatz 1,  
Tel. 09132 / 3434
- Mi., 24.2.:** Beyschlag'sche Apotheke, Hauptstr. 31,  
Tel. 09132 / 3012
- Do., 25.2.:** Herz-Apotheke, Ohmstr. 6,  
Tel. 09132 / 7415959
- Fr., 26.2.:** Kloster-Apotheke, Königstr. 10,  
Aurachtal, Tel. 09132 / 62982



**Hilfe – Gewalt gegen Frauen Tel. 08000116016**  
Help – Violence against women  
Aide – Violence envers les femmes



**Notdienste der HerzoWerke** bei Störungen  
Stand-by duty, HerzoWerke  
Service d'urgence, HerzoWerke

<b>Erdgasversorgung:</b>	Tel. 09132 / 904-53
<b>Trinkwasserversorgung:</b>	Tel. 09132 / 904-54
<b>Stromversorgung:</b>	Tel. 09132 / 904-55
<b>Fernwärmeversorgung:</b>	Tel. 09132 / 904-56
<b>Telekommunikationsdienste der Herzo Media:</b>	
Störungsannahme 8.00 bis 20.00 Uhr: Tel. 09132 / 904-57	



**Hospizverein Herzogenaurach e.V.**  
Bereitschaftstelefon: 0179 / 9292888  
Bürodienst: mittwochs 10.30 bis 12.00 Uhr  
[info@hospizverein-herzogenaurach.de](mailto:info@hospizverein-herzogenaurach.de)

### Bürgerbüro: Abholung beantragter Dokumente

Personalausweise, die in der Zeit vom 16. bis 27. Januar 2021, und Reisepässe, die in der Zeit vom 9. bis 15. Januar 2021 beantragt worden sind, können **nur nach Terminvereinbarung** im Bürgerbüro, Wiesengrund 1, persönlich oder mit schriftlicher Vollmacht abgeholt werden. Informationen auf [www.herzogenaurach.de/paesse](http://www.herzogenaurach.de/paesse). Bei der Abholung sind die alten Dokumente (Personalausweis/Reisepass) zwingend vorzulegen. Auskünfte und Terminvereinbarung unter Tel. 09132 / 901-176.



Herausgeber: Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach  
V.i.S.d.P.: Erster Bürgermeister Dr. German Hacker  
Redaktion: Helmut Biehler, Brinja Goltz, Verena Narriman, Tel. 09132 / 901-122, E-Mail: [amtsblatt@herzogenaurach.de](mailto:amtsblatt@herzogenaurach.de)  
Druck und Verteilung: L/M/B Druck GmbH Mandelkow, Röntgenstr. 15, 91074 Herzogenaurach, Tel. 09132 / 78330